

Beschlussvorlage zum TOP 6

6. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels am 17.12.2024

Einbringer der Vorlage:	* Bürgermeister
abgestimmt mit:	* Stadtrat
Gegenstand der Vorlage:	* Optionserklärung zum § 2b UStG
Gesetzliche Grundlage:	* SächsGemO

Beschlussvorlage:

Die Stadt Wildenfels bestätigt die am 02.11.2016 übermittelte Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG). Damit wird für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet. Diese Optionserklärung behält ihre Gültigkeit bis zur gesetzlichen Einführung des § 2b UStG beziehungsweise bis auf Widerruf durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss.

Begründung:

In der 26. Ratssitzung am 27.10.2016 (Beschluss Nr. 156/26/2016) beschloss der Stadtrat Wildenfels die durch § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeräumte Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG zu nutzen. Dies wurde gegenüber dem zuständigen Finanzamt mit Schreiben vom 02.11.2016 erklärt.

Aufgrund des mit der geänderten Rechtslage erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Umstellung auf die neu geregelte Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand wurde diese Übergangsvorschrift bis Ende 2026 verlängert (Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **2. Dezember 2022 (Drucksache 672/22)**). Die Übergangsvorschrift gilt gemäß § 27 Abs. 22a UStG nun auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2027.

Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden.

Eine entsprechende Meldung wurde am 14.09.2021 dem Finanzamt Zwickau übermittelt und wurde nicht widerrufen.

Die Stadtverwaltung arbeitet seit Abgabe der Optionserklärung an der notwendigen Umstellung der umsatzsteuerlichen Regelungen. Zur Unterstützung wurden u. a. Schulungen und Projektbegleitung durch die Firma Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH in Anspruch genommen.

Diese empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit die bereits abgegebene Erklärung gegenüber dem Finanzamt nochmals zu bestätigen.

Sollte sich im weiteren internen Prüfverfahren herausstellen, dass ein Wechsel zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die bestehende Erklärung nur mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an widerrufen werden. Dazu muss ein neuer Beschluss gefasst werden.

Nach aktueller Rechtslage ist die Neuregelung ab 1. Januar 2027 verpflichtend in der Stadt Wildenfels anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war
Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mitglied des Stadtrates von der Beratung und